

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Mistelbach

vom 1. August 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Mistelbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS
- | | |
|--|------------|
| a) einen Kindergrabplatz | 150,00 €, |
| b) einen Reihengrabplatz | 225,00 €, |
| c) einen Familiengrabplatz | 375,00 €, |
| d) einen Urnengrabplatz / einen anonymen Urnengrabplatz | 150,00 €, |
| e) einen Urnengrabplatz im Stelenfeld (incl. Tafel und Gravur) | 2.350,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre ist möglich; bei Urnengrabplätzen ist eine Verlängerung um 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Abweichend von Abs. 2 fällt bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrabplatz im Stelenfeld eine Pflegegebühr von 120,00 €/Jahr an.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Nutzungstag 100,00 €
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung (Erwachsene), einfache Tiefe | 550,00 € |
| b) Urnenbestattung in einem Erdgrab oder im Stelenfeld | 145,00 € |
| c) Erdbestattung (Frühchen) bis 40 cm Grablänge | 140,00 € |
| d) Erdbestattung einfacheTiefe (Frühchen) bis 60 cm Sarglänge | 160,00 € |
| e) Erdbestattung einfacheTiefe (Kinder) bis 80 cm Sarglänge | 180,00 € |
| f) Erdbestattung einfacheTiefe (Kinder) bis 100 cm Sarglänge | 200,00 € |
| g) Erdbestattung einfacheTiefe (Kinder) bis 120 cm Sarglänge | 220,00 € |
| h) Erdbestattung einfacheTiefe (Kinder) bis 140 cm Sarglänge | 260,00 € |
| g) Erdbestattung einfacheTiefe (Kinder) bis 160 cm Sarglänge | 300,00 € |
- (3) Besonderheiten
- | | |
|--|----------|
| a) Sargübergrößen, wenn Sargabmessungen nachfolgende Größen erheblich überschreiten: Länge 200 cm, Breite 70 cm (Pauschale für zeitlichen Mehraufwand) | 119,00 € |
|--|----------|

b) Wachsleichenbildung bzw. menschliche Überreste	
- zeitlicher Mehraufwand (Pauschale)	150,00 €
- Einsatz geeigneter Einmalschutzbekleidung sowie Reinigung und Desinfektion der Gerätschaften (Pauschale)	119,00 €
c) Gefahr in Verzug (Umlegen nicht standsicherer Grabanlagen, in unmittelbarer Umgebung des zu öffnenden Grabes, bei Gefahr in Verzug pro Mann und Stunde)	
	45,00 €
(4) Exhumierung und Umbettung, Sonstiges	Nach Aufwand

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 22. September 2015 außer Kraft.

Mistelbach, 1. August 2022



Mann
1. Bürgermeister

